

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

Fassung Juni 1996

§1 Geltung

Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen die nachstehenden Bedingungen zugrunde; sie werden mit der Auftragserteilung oder der Annahme von Lieferungen oder Leistungen vom Besteller anerkannt. Eine Abänderung oder ein Ausschluß dieser Bedingungen sowie abweichende Bedingungen des Kunden sind unverbindlich - sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden - auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

§ 2 Angebot, Bestellung

Das Angebot des Lieferanten ist unverbindlich. Der Besteller ist an seine Bestellung 4 Wochen gebunden. Innerhalb dieser Frist kann der Lieferant die Bestellung durch Auftragsbestätigung oder Beginn der Auftragsdurchführung annehmen. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.

An Kalkulationen, Zeichnungen, Abbildungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Lieferant Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.

§ 3 Liefer- und Leistungsumfang

Der Liefer- und Leistungsumfang ergibt sich aus der Auftragsbestätigung und bei Fehlen einer solchen aus dem der Bestellung zugrundeliegenden Angebot des Lieferanten. Nicht ausdrücklich spezifizierter Lieferungen und Leistungen sind nicht Teil des Liefer- und Leistungsumfanges. Der Liefer- und Leistungsumfang schließt zum Beispiel nicht ein: Bauarbeiten, Wasser- und Elektroinstallationsarbeiten, Schmiedearbeiten, usw. Der Besteller ist zur Mitwirkung verpflichtet; bei Montagearbeiten sind seitens des Bestellers die notwendigen Hilfskräfte zu stellen. Technische Veränderungen betreffend die Form und Konstruktion der bestellten Ware bleiben dem Lieferanten vorbehalten, soweit sie zulässig und handelsüblich sind. Änderungswünsche des Bestellers bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten.

§ 4 Lieferzeit

Die Lieferzeit gilt als nur annähernd vereinbart, es sei denn, es ist eine bestimmte Lieferzeit ausdrücklich als verbindlich zugesagt worden. Die Lieferzeit beginnt, nach Abklärung aller technischen Fragen, mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung und ist eingehalten, wenn bis zum Ablauf der Lieferzeit die bestellte Ware das Lager oder, bei einer Versendung ab Werk, das Werk des Herstellers verlassen hat, oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist. Die Lieferfrist verlängert sich - auch innerhalb eines Verzuges - angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere bei Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferanten liegen und die der Lieferzeit trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwendend konnte soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung der bestellten Ware von erheblichem Einfluß sind.

Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände bei Zulieferanten und deren Unterdienstleister eintreten. Der Lieferant teilt dem Besteller solche Hindernisse unverzüglich mit. Die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung ist vorbehalten.

Die Einhaltung der Lieferfristen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.

Der Ersatz auch nicht vorhersehbarer Schäden setzt den Nachweis vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragsverletzung voraus.

Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Lieferant berechtigt, etwaige Mehraufwendungen (insbesondere Lagerkosten) vom Besteller zu verlangen. Der Lieferant hat das Recht, dem Besteller zur Annahme eine angemessene Frist zu setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf er berechtigt ist, anderweitig über die Ware zu verfügen und den Besteller nach einer angemessenen verlängerten Frist erneut zu beliefern.

§ 5 Lieferung, Gefahrenübergang

Die Ware wird gemäß der Klausel CPT ("frachtfrei (...benannter Bestimmungsort)"), Incoterms 90 geliefert.

Verzögert sich die Lieferung infolge von Umständen, die der Lieferant nicht vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage des Zuganges der Anzeige der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über.

§ 6 Preis und Zahlung

Die Preise bestimmen sich, sofern nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart worden sind, nach dem am Tage der Lieferung gültigen Listenpreis. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

Der Lieferant behält sich das Recht vor, die Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluß eines Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreiserhöhungen, eintreten. Diese werden dem Besteller auf Verlangen nachgewiesen.

Rechnungen für Lieferungen von Ersatzteilen, Zubehör, Maschinen und Geräten sind 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig, sofern nicht gesonderte Absprachen getroffen wurden, gleiches gilt für Leistungen, wie zum Beispiel Wartung, Reparaturen, Montagen, Umbauten (einschließlich Vorleistungen für den Einbau von Neuanlagen).

Bei Überschreiten des Zahlungszieles werden Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank p. a. berechnet.

Falls der Lieferant einen höheren Verzugschaden nachweisen kann, ist er berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Besteller ist jedoch ebenso berechtigt, dem Lieferanten nachzuweisen, daß ihm als Folge des Zahlungsverzuges kein, oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Wechsel werden nur bei besonderer schriftlicher Vereinbarung angenommen.

Die Forderungen des Lieferanten werden - auch bei Stundung - sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Tatsachen bekannt werden, die eine Kreditwürdigkeit des Käufers zweifelhaft erscheinen lassen. Die Aufrechnung steht dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Lieferanten anerkannt sind. Der Besteller ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur soweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Besteht im Rahmen der Geschäftsverbindung ein Kontokorrentverhältnis, so behält sich der Lieferant das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem bestehenden Kontokorrentverhältnis mit dem Besteller bis zum Ausgleich des anerkannten Saldos vor. Das Eigentum geht bei Übergabe eines Schecks nicht vor endgültiger Gutschrift des Scheckbetrages, bei Übergabe eines Wechsels nicht vor dessen Einlösung auf den Besteller über. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant berechtigt, die gelieferte Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch den Lieferanten liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Lieferant hat dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Nach Rücknahme der gelieferten Ware ist der Lieferant zu

deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Ware immer pflichtig zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muß der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferanten unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Lieferanten die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Widerspruchsklage gegen solche Eingriffe zu erstatten, haftet der Besteller für den dem Lieferanten entstandenen Ausfall. Der Besteller ist berechtigt, die gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern; er tritt dem Lieferanten jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) der Lieferantenforderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die gelieferte Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert worden ist. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Lieferanten, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Lieferant wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurses oder Vergleichs- verfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, so kann der Lieferant verlangen, daß der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen auslegt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Soweit zwischen dem Besteller und dessen Abnehmer ein Kontokorrentverhältnis besteht, bezieht sich die dem Lieferanten vom Besteller im voraus abgetretene Forderung auch auf den anerkannten Saldo, so wie im Falle des Konkurses des Abnehmers auf den dann vorhandenen Saldoüberschuß.

Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Ware durch den Besteller wird stets für den Lieferanten vorgenommen. Wird der gelieferte Gegenstand mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Lieferant das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Waren.

Wird die gelieferte Ware mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Lieferant das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, daß die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, daß der Besteller dem Lieferanten anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Lieferanten.

Zur Sicherung der Forderungen des Lieferanten tritt der Besteller auch die Forderungen ab, die dem Besteller durch die Verbindung gelieferter Waren zu einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Lieferanten.

§ 8 Gewährleistung, Haftung, Mängelrüge

Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, daß dieser seinen gesetzlichen und vertraglichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Hat der Besteller Mängel festgestellt, so muß er diese dem Lieferanten unverzüglich nach Erkennbarkeit schriftlich mitteilen.

Ist die gelieferte Ware mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften, oder wird innerhalb der Gewährleistungsfrist die Ware schadhaft, so hat der Lieferant - nach seiner Wahl - unter Ausschluß weiterer Gewährleistungsansprüche des Bestellers Ersatz zu liefern oder nachzubessern. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Lieferant im gleichen Umfang wie für die ursprünglich gelieferte Ware.

Im Falle der Mängelbeseitigung ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Materialwege, Arbeits- und Transportkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, daß die gelieferte Ware an einen anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

Die Gewährleistung ist jedoch ausgeschlossen, sofern der Mangel oder Schaden vom Lieferanten nicht zu vertreten ist. Das gilt insbesondere bei:

- Nichtbeachtung der Wartungs- und Betriebsvorschriften, unsachgemäße Behandlung
- Abnutzung von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, z. B. Keilriemen, Gummiteile
- Äußeren Einwirkungen wie Schlag, Stoß etc.
- Reparaturen oder Eingriffe von Personen, die hierzu vom Lieferanten nicht autorisiert sind
- Einbau von Geräteteilen fremder Herkunft
- Fehlerhaften Bauleistungen

Beschädigte bzw. mangelhafte Teile müssen dem Lieferanten zurückgegeben werden. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate, gerechnet ab Lieferung (maximal jedoch 1.500 Betriebsstunden).

Die Gewährleistung umfaßt:

- die Übernahme der Material-, Wege-, Arbeits- und Transportkosten während der ersten 6 Monate bzw. 750 Betriebsstunden des Gewährleistungszeitraums,
 - die Übernahme von Materialkosten bis zum Ablauf des Gewährleistungszeitraumes.
- Bei Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen; sie ist aber niemals länger als 15 Monate/1.875 Betriebsstunden, gerechnet ab der ursprünglichen Lieferung.

Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers - gleich aus welchen Rechtsgründen (z.B.: Verschulden bei Vertragsabschluß, Verletzung von Nebenpflichten, Schadensersatz allgemein, etc) - ausgeschlossen. Der Lieferant haftet nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind; insbesondere haftet er nicht für den entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

Die vorgenannte Haftungsfreizeichnung gilt dann nicht, wenn die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt auch dann nicht, wenn der Besteller wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung geltend macht.

§ 9 Datenschutz

Die Einwilligung zur Datenspeicherung gilt als erteilt. Die Haftung für Verletzungstatbestände im Rahmen des Datenschutzgesetzes wird, soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

§ 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Lieferanten. Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz des Lieferanten oder nach Wahl des Lieferanten der Sitz des Bestellers.